

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bettina Stark-Watzinger, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/18262–**

Divergierende Gutachten zur Finanztransaktionsteuer innerhalb der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Innerhalb der Bundesregierung kursieren Medienberichten zufolge, divergierende Gutachten bzw. Einschätzungen zur Sinnhaftigkeit der Finanztransaktionsteuer bzw. zum Vorschlag des Bundesministers der Finanzen Olaf Scholz für eine Aktiensteuer.

So berichtete der Journalist Jan Hildebrand etwa via Twitter am 29. Januar 2020, der Wissenschaftliche Beirat (Beirat) beim SPD-geführten Bundesministerium der Finanzen (BMF) warne in einem Gutachten vor der „Einführung einer Finanztransaktionsteuer“ (<https://mobile.twitter.com/jandhildebrand/status/1222556217639428098?s=12>). Das Vorhaben sei aus ökonomischen Gründen nicht sinnvoll“ (a. a. O.).

Im Artikel „Brisantes Gutachten zur Finanztransaktionsteuer“ des „Handelsblatts“ vom selben Tage führen die Journalisten Martin Greive und Jan Hildebrand unter Bezugnahme auf das eben genannte Gutachten ferner aus, in der – Stand zum 30. Januar 2020 – bislang unveröffentlichten Stellungnahme des Beirates komme dieser zu dem Schluss, die Einführung einer Finanztransaktionsteuer auf Aktiengeschäfte sei aus ökonomischen Gründen nicht sinnvoll. Darüber hinaus zöge der Beirat gar die Verfassungsmäßigkeit der Steuer in Zweifel. Als Grund für die mögliche Verfassungswidrigkeit der Finanztransaktionsteuer gebe der Beirat die mangelnde Durchsetzungsmöglichkeit der Steuer im Ausland an, wodurch es zu einem strukturellen Vollzugsdefizit kommen könne.

Weiter rechnet der Beirat bei einer reinen Aktiensteuer mit erheblichen Ausweichreaktionen, so dass sich der Handel auf steuerlich nicht erfasste Finanzinstrumente bzw. Börsenplätze verlagern könnte. Ferner sehe der Beirat bei Einführung einer Finanztransaktionsteuer eine Gefahr für die Finanzmarktstabilität. Bei zu hoher Steuerbelastung könne die Liquidität von Börsen innerhalb der Europäischen Union deutlich abnehmen. Aus Sicht des Beirates belaste die Aktiensteuer Eigenkapitalinstrumente, deren Stärkung gerade eine der zentralen Lehren aus der Finanzkrise gewesen sei.

Darüber hinaus merkt der Artikel an, der Beirat habe das bislang unveröffentlichte Gutachten bereits im November 2019 fertiggestellt. In diesem Gutach-

ten sieht das „Handelsblatt“ „Munition“ für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion, die Finanztransaktionssteuer „skeptisch“ zu betrachten.

Demgegenüber kommt das Institut für Weltwirtschaft in Kiel (ifw) in dem Gutachten „Der deutsch-französische Vorschlag zu einer EU-Finanztransaktionssteuer – Internationale Einordnung und Politikempfehlung“ (Stand: Finale Version 21. Oktober 2019) wiederum für das CSU-geführte Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Hinblick auf eine „EU-Finanztransaktionssteuer“ zu einer positiven Bewertung (ifw-Gutachten, Kurzzusammenfassung, S. III). So sei die Finanztransaktionssteuer auf Aktien eine international und historisch bewährte Steuer, die zu minimalen Kosten erhoben werden könne und nutzenabhängig sei. Der deutsch-französische Vorschlag für eine reine Aktiensteuer wird in dem ifw-Gutachten für das BMZ als „Finanz-Maut“ bezeichnet (ifw-Gutachten, Kurzzusammenhang, S. III).

Das ifw kommt zu dem Schluss, der Großteil des Steueraufkommens würde von professionellen Investoren aus dem Ausland geleistet, vor allem von privaten US-Fonds oder von Staatsfonds. Privathaushalte im Inland würden deswegen nur einen geringen Anteil des Steueraufkommens zahlen.

Das ifw-Gutachten benennt die Verengung der Bemessungsgrundlage als größte Schwäche des deutsch-französischen Vorschlags (ifw-Gutachten, Kurzzusammenhang, S. III). Die Finanztransaktionssteuer im Gewand einer reinen Aktiensteuer lade zu Steuerumgehungen ein. Ferner empfiehlt das ifw, mittelfristig auch den Hochfrequenzhandel zum Gegenstand einer Finanztransaktionssteuer zu machen.

Aus Sicht der Fragensteller ergibt sich die Situation, dass der Beirat eines SPD-geführten Bundesministeriums die Finanztransaktionssteuer ablehnt, während ein im Auftrag eines CSU-geführten Bundesministeriums erstelltes Gutachten die Steuer begrüßt.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass die beiden genannten Gutachten zu divergierenden Bewertungen im Hinblick auf die Sinnhaftigkeit einer Finanztransaktionssteuer respektive der Aktiensteuer kommen?

Beide Gutachten leisten einen Beitrag zur laufenden Diskussion. Die Bundesregierung nimmt die Inhalte beider Gutachten zur Kenntnis.

2. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die Stellungnahme des Beirates beim BMF bislang noch nicht veröffentlicht, obwohl diese laut Medienbericht bereits im November 2019 fertiggestellt gewesen sein soll?
3. Trifft es zu, dass diese Stellungnahme des Beirates bereits im November 2019 fertiggestellt war, und seit wann war diese dem BMF bekannt?
4. Trifft es zu, dass das BMF die Veröffentlichung des Gutachtens seines Beirates erst für den März 2020 plant, und wenn nicht, für wann dann?

Die Fragen 2 bis 4 werden zusammen beantwortet.

Eine Veröffentlichung von Beiratsarbeiten findet grundsätzlich im Kontext der Übergabe statt. Mit Schreiben vom 11. März 2020 hat der Beirat seine Stellungnahme offiziell an den Bundesminister versandt. Die Veröffentlichung erfolgte am 3. April 2020.

5. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den im „Handelsblatt“ erwähnten Kernaussagen der Stellungnahme des Beirates?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Wie ordnet es die Bundesregierung ein, dass das ifw die fehlende Einbeziehung von Derivaten in die Besteuerung einer Finanztransaktionsteuer als eine Schwäche des deutsch-französischen Vorschlags für eine reine Aktiensteuer einstuft (ifw-Gutachten, Kurzzusammenfassung, S. V), und welche Schlüsse zieht sie daraus?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 5 von Dr. Christoph Hoffmann (FDP) (Plenarprotokoll 19/151) wird verwiesen.

7. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Hinweis des ifw, durch die Reduzierung der steuerlichen Bemessungsgrundlage auf Aktien ergebe sich eine erhebliche Reduktion der Einnahmen (ifw-Gutachten, Kurzzusammenfassung, S. V)?

Sieht die Bundesregierung Parallelen in der Bewertung des ifw zur Argumentation Österreichs, das zuletzt den deutsch-französischen Vorschlag für eine Aktiensteuer als nicht weitgehend genug abgelehnt hat?

Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Wenn ja, welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus?

Der Bundesregierung ist bewusst, dass eine Beschränkung des Anwendungsbereichs zu geringeren Steuereinnahmen führt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 1 und 6 verwiesen.

8. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Einschätzung des ifw, dass der deutsch-französische Vorschlag die Besteuerung nicht nur auf Aktien, sondern darüber hinaus auf börsengehandelte Aktien beschränken soll (ifw-Gutachten, S. 4)?

Wie passt dies zur höheren Transparenz von regulierten Finanzplätzen gegenüber OTC-Transaktionen?

Der deutsch-französische Vorschlag geht von der Besteuerung des Erwerbs von Aktien von Unternehmen aus, die zu einem bestimmten Stichtag eine Marktkapitalisierung von über 1 Mrd. Euro haben. Eine Beschränkung nur auf börsengehandelte Aktien enthält der Vorschlag nicht. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 6 verwiesen.

9. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Einschätzung des ifw, es sei nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen Aktien besteuert würden, aber rein passive Anlageprodukte wie Index-ETFs nicht (ifw-Gutachten, Kurzzusammenfassung, S. V)?

Der Richtlinienentwurf sieht die Besteuerung des Erwerbs von Aktien vor. Lediglich physische ETFs sollen daher der Besteuerung unterliegen. Synthetische ETFs bleiben steuerfrei. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung soll der Erwerb eines Fondsanteils durch den Anteilseigner steuerfrei bleiben. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 6 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.